

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 10.12.2020 im Kultur- und Begegnungszentrum stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Dietach

Sitzungsnummer: GR/003/2020
Beginn: 19:00
Ende: 20:56

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Johannes Kampenhuber

Vizebürgermeisterin

Vbgm. Sabine Schröck

Gemeinderatsmitglied

GV Dipl.-Ing. Johann Breitschopf

GR Karl Thoma

GV Herbert Zwickelhuber

GR Erwin Sekyra

GR Walter Zehetner

GR DI Dr. Oliver Heiml

GR Martin Ziegler Bakk. techn.

GR Simon Sekyra

GV Ing. Felix Aichberger

GR Manuel Hahn

GR Dipl.-Bw. Martin Höhn MBA

GV Lukas Reiter

GR Michael Otruba B.A

GR Mag. Sandra Lang

GR DI Dr. Oliver Lang

GR DI Christian Beran

GV Christoph Winkler

GR Kurt Reinhart

GR Ewald Donner

GR Rudolf Suwa

GR Eduard Halmer

Gemeinderatsersatzmitglied

GRE Anita Schützenhofer

Vertretung für Frau GR Alexandra Steiner

Amtsleiter

Hermann Neustifter

Schriftführerin

Majda Novkinić

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglied

GR Markus Sandmair

GR Alexandra Steiner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 08.10.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der heutigen Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung stellt Vbgm Schröck den Antrag, den Tagesordnungspunkt Nr. 16 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln und dafür ein eigenes Protokoll anzufertigen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

Der Bürgermeister informiert, dass ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion betreffend „Windsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige“ vorliegt. Der Antrag wird dem Protokoll angehängt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter Nr. 19 aufzunehmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen (Zeichen mit der Hand)

Für den Antrag: Bgm Kampenhuber, Vbgm Schröck, GV Breitschopf, GV Zwickelhuber, GV Aichberger, GR E. Sekyra, GR Zehetner, GR Ziegler, GR S. Sekyra, GR Hahn, GR Höhn, GV Reiter, GR Otruba, GR S. Lang, GR O. Lang, GR Beran, GV Winkler, GR Reinhart, GR Donner, GR Suwa und GR Halmer

GR Thoma, GR Heiml und GRE Schützenhofer enthalten sich der Stimme. Gemäß § 51 Abs. 2 vorletzter Satz Oö. GemO sind diese Stimmenthaltungen daher als Gegenstimme bzw. Antragsablehnung zu werten.

Tagesordnung:

1. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2021 bis 2025
2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Dietach & CO KG - Voranschlag 2021
3. VRV 2015, Eröffnungsbilanz; Beschluss
4. Neufassung der Abfallordnung
5. Neufassung der Abfallgebührenordnung
6. Gebühren und Abgaben 2021
7. Festsetzung der Steuerhebesätze 2021
8. Bebauungsplan Nr. 29 (Hammerfeld); Beschluss
9. Bebauungsplan Nr. 25, Änderung Nr. 6 (Leitnerberg); Beschluss
10. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 22, Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 55 (Niedergleink); Grundsatzbeschluss
11. Neubau Aufbahrungshalle; Finanzierungsplan
12. Neubau Aufbahrungshalle; Vergabe der Arbeiten
13. Sanierung Straßenbeleuchtung; Abschluss eines Contracting-Vertrages
14. Einbau einer Pelletsheizung im Gemeindeamt; Auftrag
15. Förderung der Betriebe in der Gemeinde durch Subventionierung der Dietacher Kleeblätter
17. Bericht des Prüfungsausschusses; Kenntnisnahme
18. Rechnungsabschluss 2019, Prüfbericht der BH Steyr-Land: Kenntnisnahme
19. Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige
20. Allfälliges

1. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2021 bis 2025

Das Nettoergebnis der Gemeinde beträgt im Voranschlag 2021 rund -213.800 Euro. Die liquiden Mittel erhöhen sich um rund 5.900 Euro (Saldo 5).

Die Auszahlungen für Investitionen werden sich im Voranschlag voraussichtlich auf 1.622.500 Euro belaufen. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 505.100 Euro. Die Höhe der Finanzschulden wird zum Jahresende 2021 rund 603.000 Euro betragen.

1. Ergebnisvoranschlag

Der Ergebnishaushalt weist im Voranschlag 2021 ein negatives Ergebnis von -213.800 Euro bzw. nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ein Nettoergebnis in der Höhe von -26.500 Euro auf. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2021 rund 6.727.200 Euro. Die höchsten Erträge werden im Bereich „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ mit 6.088.600 Euro erwartet.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2021 bei rund 6.941.000 Euro. Bei den Aufwendungen entfallen rund 2.923.600 Euro auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Sachanlagevermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres rund 736.400 Euro ausmachen, betragen die Transferaufwendungen rund 3.273.700 Euro und die Finanzaufwendungen rund 7.300 Euro.

Im Finanzjahr 2021 wurde eine Rücklagenzufuhr in Höhe von 9.500 Euro sowie eine Entnahme der Rücklagen in Höhe von 196.800 Euro veranschlagt. Insgesamt bedeutet dies eine Verringerung der Rücklagen in Höhe von 187.300 Euro.

2. Finanzierungsvoranschlag

Insgesamt werden im Voranschlag 2021 die Einzahlungen höher als die Auszahlungen ausfallen, d. h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich um rund 5.900 Euro erhöhen.

Die gesamten Einzahlungen betragen im Voranschlagsjahr 2021 rund 7.997.600 Euro. Die höchsten Einzahlungen sind in den Bereichen „operative Gebarung“ mit 7.571.100 Euro und „investive Gebarung“ mit 1.120.700 Euro zu erwarten.

Die Auszahlungen liegen im Voranschlagsjahr 2021 bei rund 7.991.700 Euro. Die höchsten Auszahlungen werden auf die Bereiche „operative Gebarung“ mit 7.063.300 Euro und „investive Gebarung“ mit 1.370.600 Euro entfallen.

Insgesamt wird im Voranschlag 2021 eine gerade noch positive Veränderung, d. h. Erhöhung der liquiden Mittel (Saldo 5) von rund 5.900 Euro erwartet.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), d. h. die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist mit 50.500 Euro ebenfalls positiv. Das heißt die Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung reichen aus, um die Auszahlungen für die operative und die investive Gebarung zu decken.

Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024

Aus dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2021 bis 2025 kann – unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunalsteuereinnahmen wieder normalisieren und sich die Einnahmen der Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel entsprechend den Prognosen darstellen - eine positive Entwicklung der Gemeinde abgelesen werden.

Finanzierungshaushalt:

Jahr	Geldfluss aus operativer Gebarung Saldo 1	Geldfluss aus Investiven Gebarung Saldo 2	Netto-Finanzierungs-saldo Saldo 3	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit Saldo 4	Liquide Mittel (Saldo 5)
2021	585.700	-535.200	50.500	-44.600	5.900
2022	1.064.900	-241.300	823.600	-43.600	780.000
2023	1.194.700	-870.400	324.300	-43.800	280.500
2024	1.250.800	-50.700	1.200.100	-44.000	1.156.100
2025	1.227.700	-51.900	1.175.800	-44.100	1.131.700

Ergebnishaushalt:

Jahr	Summe der Erträge	Summe der Aufwendungen	Nettoergebnis Saldo 0
2021	7.230.200	7.444.000	-213.800
2022	7.535.400	7.262.100	273.300
2023	7.998.600	7.563.700	434.900
2024	7.922.100	7.438.600	483.500
2025	8.000.900	7.505.800	495.100

Auch das Maastricht-Ergebnis ist in den Planjahren positiv:

Jahr	Finanzierungssaldo Vorläufiges Maastricht-Ergebnis
2021	7.000
2022	780.000
2023	280.500
2024	1.156.100
2025	1.131.700

Für die investiven Einzelvorhaben wird folgende Prioritätenreihung festgelegt:

- 1) Ankauf Kleinlöschfahrzeug
- 2) Aufbahrungshalle
- 3) Ankauf Kommunalfahrzeug (JCB)
- 4) Amtshaus Pelletsheizung
- 5) Straßenbeleuchtung Sanierung
- 6) Sportplätze - Parkplatz
- 7) Ausbau Gemeindestraße
- 8) Sportheim Neubau
- 9) Sanierung Volksschule
- 10) WVA Erweiterung Gewerbestraße
- 11) Kanal Erweiterung Gewerbestraße
- 12) Wasser-Leitungsinformationssystem
- 13) Kanal-Leitungsinformationssystem
- 14) Kanalsanierung

Der Dienstpostenplan bleibt gegenüber dem NVA unverändert.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde im Jahr 2021 angespannt ist und jedenfalls auf eine strikte Einhaltung der Voranschlagsbeträge zu achten ist.

Der Bürgermeister weist auf die schwierige finanzielle Situation hin. Es ist mit Verlusten bei der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen zu rechnen. Zusätzlich erhöhen sich die Kosten für die Sozialversicherungsumlage, die Krankenanstaltenbeiträge sowie für die Pensionsbeiträge.

GV Aichberger bedankt sich bei der Amtsleitung und dem Team für die Erstellung des Voranschla- ges und zeigt sich dankbar, dass ein Abschluss verschiedener Projekte trotz der aktuellen Situation möglich ist. Er stellt daher den Antrag, den Voranschlag 2021 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 zu beschließen.

GV Winkler bedankt sich für die saubere Ausarbeitung des Voranschlages. Weiters fügt GV Winkler hinzu, dass in der Prioritätenreihung die Sanierung der Volksschule vor dem Neubau eines Sport- heimes geplant werden sollte. Er betont, dass sich seine Fraktion für eine Umreihung der beiden Punkte ausspricht, es dennoch eine Zustimmung zum Antrag gibt.

Der Bürgermeister räumt dazu ein, dass die Sanierung der Volksschule nicht vor 2023 möglich ist, da die Genehmigungen vom Land OÖ fehlen. Das Sportheim hingegen ist kostengünstiger und be- reits genehmigt. Es ist realistischer, dass das Projekt zuerst realisiert werden kann.

GV Reiter ist erfreut, dass im Voranschlag wichtige Punkte (wie zB. der Austausch der Lichtpunkte, Pelletsheizung für das Gemeindeamt, Gestaltung des Parkplatzes bei den Stockschützen, Klima- wandelanpassungsprogramm) berücksichtigt wurden und gibt somit die Zustimmung seiner Frak- tion bekannt.

Der Bürgermeister stellt den von GV Aichberger gestellten Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Dietach & CO KG - Voranschlag 2021

1. Ergebnisvoranschlag

Im Voranschlag 2021 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Dietach und CO KG wird ein positives Nettoergebnis in der Höhe von 12.100 Euro erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen vollständig durch Erträge gedeckt werden können.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2021 rund 121.500 Euro. Die höchsten Erträge werden im Bereich „Erträge aus Transfers“ mit 83.600 Euro und „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ mit 37.900 Euro erwartet.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2021 bei rund 109.400 Euro. Bei den Aufwendungen entfallen rund 83.700 Euro auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des Sachanlagevermögens ergeben. Die Transferaufwendungen betragen rund 25.600 Euro und die Finanzaufwendungen rund 100 Euro.

2. Finanzierungsvoranschlag

Insgesamt werden im Voranschlag 2021 die Einzahlungen und die Auszahlungen ausgeglichen ausfallen, d. h. die liquiden Mittel der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Dietach und CO KG verändern sich nicht.

Die gesamten Einzahlungen betragen im Voranschlagsjahr 2021 rund 37.900 Euro. Diese Einzahlungen sind im Bereich „operative Gebarung“ zu erwarten.

Die Auszahlungen liegen im Voranschlagsjahr 2021 ebenfalls bei rund 37.900 Euro. Die gesamten Auszahlungen werden ebenfalls auf den Bereich „operative Gebarung“ entfallen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), d. h. die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist 0.

Da über die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Dietach und CO KG keine Investitionen mehr geplant sind, weist der mittelfristige Ergebnis und Finanzierungsplan für die Planjahre bis 2025 lediglich die fortgeschriebenen Zahlen des Voranschlages 2021 auf.

GV Aichberger stellt den Antrag, den Voranschlag 2021 und den MEFP 2021-2025 zu beschließen und dem Bürgermeister das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bezüglich dem Voranschlag 2021 und dem MEFP 2021-2025 gem. Pkt. 11.2 des KG-Vertrages zu erteilen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

3. VRV 2015, Eröffnungsbilanz; Beschluss

Auf Grund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) hat jede Gemeinde eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz gemäß § 38 VRV 2015 umfasst die erstmalige und vollständige Erfassung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 01.01.2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.

Bis spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz können nachträglich erforderliche Korrekturen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Auf der Aktivseite werden das langfristige Vermögen (Sachanlagen, wie Grundstücke, Gebäude, Straßen, Kanäle und Wasserversorgungsanlagen) sowie Veranlagungen und Beteiligungen) und das kurzfristige Vermögen (liquide Mittel aus Kassen und Bankbestand sowie ausständige Forderungen) dargestellt.

Auf der Passivseite sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse, die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen zu bewerten.

Große Aussagekraft im Bereich des Nettovermögens hat der „Saldo der Eröffnungsbilanz“, der nach Bewertung aller Positionen der Aktiv- und Passivseite ermittelt wird. Dieser bleibt solange die Gemeinde besteht unverändert im Vermögenshaushalt bestehen.

Entsprechend der Bestimmungen der VRV 2015 können bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden.

Die Bewertung aller gemeindeeigenen Grundstücke erfolgte soweit bekannt und durch Unterlagen belegbar mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Für jene Grundstücke für die keine Kaufverträge vorliegen, insbesondere große Teile des öffentlichen Straßennetzes und der Altbestand von Grundstücken, erfolgte die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Als Bewertungsmethode für die Gebäude und Bauten wurden soweit bekannt die tatsächlichen bzw. fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 herangezogen. Bei Gebäuden und Bauten ohne bekannte Anschaffungskosten wurde der Wert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015 ermittelt.

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 bzw. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Sämtliche Haushaltrücklagen sind am Girokonto veranlagt. Aus diesem Grund stimmt der Stand der Zahlungsmittelreserven nicht mit dem Stand der Haushaltsrücklagen überein.

Die Zahlungsmittelreserven sind in der Bilanz daher mit 0 ausgewiesen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dietach weist Aktiva und Passiva in Höhe von € 37.763.266,96 auf.

Aktiva:

Langfristiges Vermögen	€ 36.515.968,30
Kurzfristiges Vermögen	€ 1.247.298,66

Passiva:

Nettovermögen	€ 27.722.921,46
Investitionszuschüsse	€ 9.162.208,05
Langfristige Fremdmittel	€ 819.791,48
Kurzzeitige Fremdmittel	€ 58.345,97

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 01.12.2020 geprüft und

für in Ordnung befunden.

GV Aichberger stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Reiter und GV Winkler bedanken sich bei allen Mitwirkenden für die Ausarbeitung der Eröffnungsbilanz.

Der Bürgermeister stellt den von GV Aichberger gestellten Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

4. Neufassung der Abfallordnung

Auf Grund der Änderung der Behältergrößen und der Einführung einer 240 l Restmülltonne ist eine Neufassung der Abfallordnung erforderlich.

Die Abfallordnung entspricht im Wesentlichen der Muster-Abfallordnung des Landes.

Die Verordnung wurde vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Integration in seiner Sitzung vom 19.11.2020 eingehend behandelt und zur Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Die Verordnung soll daher wie folgt beschlossen werden:

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Wolfersn sowie in allen anderen ASZ des Bezirkes Steyr-Land. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Wolfersn oder einem anderen ASZ im Bezirk Steyr-Land zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Dietach zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Dietach zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind zu verwenden:

25 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff

40 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff

Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise drei-wöchentlich bzw. sechs-wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit zwei-wöchentlich.
- (3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wahlweise drei-wöchentlich bzw. sechs-wöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Dietach bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der „ARGE bäuerlicher Kompostierer“, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4407 Dietach, Staningerstraße (GP. 219 und 223, KG. Unterdietach) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28.10.2010 außer Kraft.

GR O. Lang stellt den Antrag, die oa. Verordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

5. Neufassung der Abfallgebührenordnung

Auf Grund der Einführung des Müllerfassungssystems MÜKE ist eine Neufassung der Müllgebührenordnung erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde von der Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Biotonnenabfuhr sowie mindestens 9 Entleerungen der Restmüllabfuhr (6-wöchiges Intervall) in die Grundgebühr eingerechnet werden müssen.

Es soll daher die nachstehende Abfallgebührenordnung beschlossen werden:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro 90 Liter Abfalltonne	€ 157,84
b) pro 120 Liter Abfalltonne	€ 210,44
c) pro 240 Liter Abfalltonne	€ 420,84
d) pro 1.100 Liter Container	€ 1.928,84

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist ab der 10. Abfuhr pro Jahr zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro 90 Liter Abfalltonne und Entleerung	€ 5,77
b) pro 120 Liter Abfalltonne und Entleerung	€ 7,56
c) pro 240 Liter Abfalltonne und Entleerung	€ 15,13
d) pro 1.100 Liter Container und Entleerung	€ 75,64

(3) Pro Müllsack ist eine Gebühr von € 5,00 zu entrichten.

(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

a) pro 90 Liter Abfalltonne	€ 157,84
b) pro 120 Liter Abfalltonne	€ 210,44
c) pro 240 Liter Abfalltonne	€ 420,84
d) pro 1.100 Liter Container	€ 1.928,84

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist ab der 10. Abfuhr pro Jahr zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro 90 Liter Abfalltonne und Entleerung	€ 5,77
b) pro 120 Liter Abfalltonne und Entleerung	€ 7,56
c) pro 240 Liter Abfalltonne und Entleerung	€ 15,13
d) pro 1.100 Liter Container und Entleerung	€ 75,64

§ 3

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 5 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2021; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Der Ausschuss für Umwelt, Integration und Energie hat sich in seiner Sitzung vom 19.11.2020 eingehend mit dieser Verordnung befasst und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Beschlussfassung vorzuschlagen.

GR O. Lang stellt den Antrag, die oa. Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

6. Gebühren und Abgaben 2021

Gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19.10.2015 sind die Mindestbenutzungsgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI festzusetzen, sofern dieser mindestens 2% beträgt. Liegt die Steigerung des VPI unter 2%, so sind die Mindestgebührensätze um 2% zu erhöhen. Die Entwicklung des VPI im Jahr 2020 lag unter 2%, sodass die Wasser- und Kanalgebühren um 2% zu erhöhen sind.

Laut der Mustergebührenordnung des Amtes der Oö. Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes müssen die Kosten für die Abfuhr und Verwertung der Biotonnen in eine Pauschalgebühr eingerechnet werden. Bei der Restmüllabfuhr sind bei einem 6-wöchigen Intervall zumindest 9 Abfuhr über eine Pauschalgebühr zu verrechnen.

Die Müllgebühren mussten daher völlig neu kalkuliert werden.

Bei den Gebühren für die Aufbahrungshalle sowie für das Halten von Hunden ist keine Erhöhung vorgesehen.

Es ergibt sich daher nachstehender Vorschlag für die Gebühren 2021:

Abgabenart	2020		2021		
	<i>netto</i>	<i>brutto</i>	<i>netto</i>	<i>brutto</i>	
Wassergebühr nach Verbrauch/m ³	1,60	1,76	1,63	1,79	+2%
Wasserpauschale / Vj. bis 1.500 m ² Fl.	32,07	35,28	32,71	35,98	+2%
für angefangene weitere 100 m ²	4,10	4,51	4,18	4,60	+2%
Bereitstellungsgebühr Wasser/m ²	0,100	0,110	0,100	0,110	
Kanalgebühr nach Verbrauch/m ³	3,93	4,32	4,01	4,41	+2%
Kanalgeb. Personenpauschale / Vj.	40,29	44,32	41,10	45,21	+2%
Kanalg./Pers.paus./Vj. Kinder < 15 J.	20,15	22,16	20,55	22,61	+2%
Bereitstellungsgebühr Kanal/m ²	0,218	0,240	0,218	0,240	
Zählermiete / Vj. 3 m ³	3,78	4,16	3,86	4,25	+2%
Zählermiete / Vj. 20 m ³	9,91	10,91	10,11	11,12	+2%
Zählermiete / Vj. 120 m ³	127,11	139,82	129,65	142,62	+2%
Grundgebühr Müllabfuhr 90 L Tonne/Vj.			39,46	43,41	
Grundgebühr Müllabfuhr 120 L Tonne/Vj.			52,61	57,87	
Grundgebühr Müllabfuhr 240 L Tonne/Vj.			105,21	115,74	
Grundgebühr Müllabfuhr 1.100 L Cont./Vj.			482,21	530,43	
Restmüllabfuhr ab 10. Abfuhr 90 L Tonne	5,545	6,10	5,77	6,35	+4%
Restmüllabfuhr ab 10. Abfuhr 120 L Tonne	7,27	8,00	7,564	8,32	+4,05%
Restmüllabfuhr ab 10. Abfuhr 240 L Tonne			15,128	16,64	+4,05%
Restmüllabfuhr ab 10. Abfuhr 1.100 L Cont.	72,73	80,00	75,64	83,20	+4%
Müllsack 60 L	4,73	5,20	5,00	5,50	+5,7%
Hundeabgabe pro Hund	40,00	40,00	40,00	40,00	
Hundeabgabe für Wachhunde	20,00	20,00	20,00	20,00	
Hundeabgabe für Hunde zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs			20,00	20,00	
Hundemarke	2,00	2,00	2,00	2,00	
<u>Leichenhallengebühr:</u>					
Aufbahrungspauschale	55,00	55,00	55,00	55,00	
Kühlraum pro Tag	25,00	25,00	25,00	25,00	
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>					
für bebaute Grundstücke je m ² der Bemessungsgrundlage	15,36	16,90	15,67	17,24	+2%
mindestens aber	2.305,14	2.535,65	2.351,24	2.586,36	+2%

<u>Kanalanschlussgebühr:</u>					
für bebaute Grundstücke je m ² der Bemessungsgrundlage	27,20	29,92	27,74	30,51	+2%
mindestens aber	4.083,90	4.492,29	4.165,58	4.582,14	+2%

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Integration hat sich in seiner Sitzung vom 19.11.2020 ebenfalls mit diesem Punkt beschäftigt und einstimmig vorgeschlagen, die Gebühren wie oben dargestellt zu beschließen.

GR O. Lang stellt den Antrag, die angeführten Gebühren wie vorgeschlagen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

7. Festsetzung der Steuerhebesätze 2021

Die Steuerhebesätze sollen auch im Jahr 2021 unverändert bleiben und lauten:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.

Vbgm Schröck stellt den Antrag, die Steuerhebesätze für das Jahr 2021 für die Einhebung der Grundsteuer zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

8. Bebauungsplan Nr. 29 (Hammerfeld); Beschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.2020 den Grundsatzbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 gefasst.

Die Verständigung hiezu ist am 17.07.2020 ergangen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit von 22.07.2020 bis 21.08.2020.

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, von der Netz Oberösterreich GmbH (Strom) und der Netz Oberösterreich GmbH (Gas), von der Wirtschaftskammer sowie vom RHV Steyr und Umgebung sind positive Stellungnahmen eingelangt.

Ein Anrainer befürchtet in seiner Stellungnahme durch den Verkehr aus dem Planungsgebiet eine Überlastung der Hammerfeldstraße bzw. der Kreuzung Hammerfeldstraße-Nöckhamstraße und regt an, die Aufschließung über die Nöckhamstraße durchzuführen. Er befürchtet weiters eine Einschränkung des Parkplatzes bzw. des Hydranten in der Hammerfeldstraße.

Dazu wird festgestellt, dass die Hammerfeldstraße eine gut ausgebaute Siedlungsstraße mit zwei Fahrstreifen darstellt und zweifelsfrei für den zu erwartenden Verkehr ausreichend ist. Die Kreuzung befindet sich innerhalb der 30 km/h Zone und es gilt aus diesem Grund die Rechtsregel. Die

Kreuzung ist mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet. Eine Einschränkung des vorhandenen Parkplatzes oder des bestehenden Hydranten ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte in der Zeit von 02.11.2020 bis 02.12.2020.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 dem Bebauungsplan Nr. 29 zugestimmt.

GV Zwickelhuber stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 29 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

9. Bebauungsplan Nr. 25, Änderung Nr. 6 (Leitnerberg); Beschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.2020 den Grundsatzbeschluss für die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 25 gefasst.

Durch diese Änderung soll die Bestimmung bezüglich Einfriedungen abgeändert werden und dadurch künftig alle Arten von Einfriedungen möglich sein.

Die Verständigung hiezu ist am 17.07.2020 ergangen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit von 22.07.2020 bis 21.08.2020.

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, von der Netz Oberösterreich GmbH (Strom) und der Netz Oberösterreich GmbH (Gas) sowie von der Wirtschaftskammer sind positive Stellungnahmen eingelangt.

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgt in der Zeit von 13.10.2020 bis 12.11.2020.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 der Änderung Nr. 6 des Bebauungsplan Nr. 25 zugestimmt.

GV Zwickelhuber stellt den Antrag, die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 25 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

10. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 22, Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 55 (Niedergleink); Grundsatzbeschluss

Frau Elisabeth Flick-Brandner beabsichtigt bei der bestehenden Reitsporthalle Fremdenzimmer einzubauen. Das Grundstück 910/1, KG. Mitterdietach, ist derzeit im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Erholungsfläche Reitsportanlage“ ausgewiesen. In dieser Widmung ist das beabsichtigte Bauvorhaben nicht möglich. Frau Elisabeth Flick-Brandner hat daher um Änderung der Flächenwidmung angesucht. Nach Rücksprache mit dem Ortsplaner und dem Sachverständigen für Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung wurde übereingekommen dass die Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ die richtige Widmung für diese Zweck wäre.

Der Ortsplaner hat daher einen Änderungsplan verfasst. Es ist vorgesehen eine Fläche von ca. 860 m² aus dem Grundstück 910/1 von „Dorfgebiet“ und „Erholungsfläche Reitsportanlage“ in ein

„Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ umzuwidmen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist dazu ebenfalls in diesem Sinne erforderlich.

Vom Ortsplaner liegt dazu eine positive Stellungnahme vor.

Da der Flächenwidmungsplan Nr. 3 bzw. das ÖEK Nr. 2 noch nicht rechtskräftig genehmigt wurden, muss das Änderungsverfahren noch für das ÖEK Nr. 1 und den FWP Nr. 2 durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und örtliche Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 dieser Änderung mehrstimmig zugestimmt.

GR Hahn stellt den Antrag, für die Änderung Nr. 22 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und die Änderung Nr. 55 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt (Zeichen mit der Hand)

Für den Antrag: Bgm Kampenhuber, Vbgm Schröck, GV Breitschopf, GV Zwickelhuber, GV Aichberger, GR Thoma, GR E. Sekyra, GR Zehetner, GR Heimpl, GR Ziegler, GR S. Sekyra, GR Hahn, GR Höhn, GRE Schützenhofer, GV Reiter, GR Otruba, GR S. Lang, GR O. Lang, GR Beran, GV Winkler, GR Donner, GR Suwa und GR Halmer

GR Reinhart enthält sich der Stimme. Gemäß § 51 Abs. 2 vorletzter Satz Oö. GemO ist diese Stimmhaltung daher als Gegenstimme bzw. Antragsablehnung zu werten.

11. Neubau Aufbahrungshalle; Finanzierungsplan

Für den geplanten Neubau einer Aufbahrungshalle wurde beim Amt der Oö. Landesregierung um Bedarfszuweisung angesucht.

Die IKD hat mit Schreiben vom 26.11.2020 nachstehende Finanzierungsmöglichkeit übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	100.000	53.780		153.780
Haushaltsrücklagen		127.600		127.600
BZ - Projektfonds		79.150	79.150	158.300
Summe in Euro	100.000	260.530	79.150	439.680

GV Breitschopf stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.

GR Beran wünscht sich, dass große Projekte in Zukunft im Gemeinderat behandelt werden. Zur Innenraumgestaltung merkt GR Beran an, dass die Aufbahrungshalle nicht nur ein funktionales Gebäude sein sollte. Es soll vielmehr ein würdevoller Ort sein, an dem Angehörige Abschied nehmen können. Weiters fügt er hinzu, dass es sich am Rande des Ortsplatzes befindet und daher auch als Aushängeschild der Gemeinde dienen soll. GR Beran appelliert daher an den Gemeinderat sich trotz der Wirtschaftskrise intensiv mit der Innenraumgestaltung zu beschäftigen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Pläne der Aufbahrungshalle beim nächsten Tagesordnungspunkt präsentiert werden. Die Innengestaltung ist bisher nicht fixiert, jedoch in einem weiteren Schritt geplant. Er weist darauf hin, dass der vom Land OÖ vorgegebene Kostenrahmen einzu-

halten ist.

Der Amtsleiter zeigt auf, dass die Ausschüsse ad absurdum geführt werden wenn die Arbeit der Ausschüsse im Gemeinderat behandelt wird. In der Gemeindeordnung ist vorgesehen, dass sich die Fachausschüsse mit den ihnen anvertrauten Angelegenheiten beschäftigen sollen. GV Zwickelhuber ergänzt, dass sich die Fraktionen ebenfalls im Vorfeld beraten.

Der Bürgermeister stellt den von GV Breitschopf gestellten Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

12. Neubau Aufbahrungshalle; Vergabe der Arbeiten

Die Baumeisterarbeiten für den Neubau der Aufbahrungshalle wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Es wurden 10 Firmen zur Angebotslegung eingeladen.

4 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung (Preise exkl. Ust):

1) Fa. Swietelsky AG Hoch- und Industriebau, Steyr	€ 159.870,99
2) Fa. Mayr Bau GmbH, Steyr	€ 192.799,71
3) Fa. Kaltenreiner Bau GmbH, St. Ulrich	€ 194.340,17
4) Fa. Bau Pabst GmbH, Aschbach	€ 198.069,80

Die genehmigten Kosten lt. Kostenschätzung betragen € 159.000,00.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Raumordnung hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2020 ebenfalls mit diesem Punkt beschäftigt und einstimmig der Vergabe an den Billigstbieter zugestimmt. Es wurde angeregt den Letztstand des Einreichplanes im Gemeinderat zu präsentieren. Der Einreichplan wurde daher den Fraktionen zur Verfügung gestellt und nochmals eingehend erörtert.

GR Höhn stellt den Antrag, die Aufbahrungshalle wie im Einreichplan dargestellt zu errichten und den Auftrag für die Baumeisterarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky aus Steyr, zu vergeben.

GR Beran fragt an, ob die Baumeisterarbeiten inklusive Belag angeboten wurden.

Der Bürgermeister verneint die Frage und informiert, dass es sich um den Preis für die Rohbauarbeiten handelt.

Der Bürgermeister stellt den von GR Höhn gestellten Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

13. Sanierung Straßenbeleuchtung; Abschluss eines Contracting-Vertrages

Entsprechend den Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich muss für die Sanierung der Stra-

ßenbeleuchtung eine Contractingvereinbarung mit der ausführenden Firma abgeschlossen werden.

In dieser Vereinbarung garantiert die Firma ELIN auf die Dauer von 10 Jahren eine Energieeinsparung von 69.859 kWh bzw. € 11.876. Die garantierte Wartungseinsparung beträgt € 5.126. Die Fa. ELIN haftet für dieses Einsparungspotential. Die Garantie beträgt ebenfalls 10 Jahre. Für die garantierten Einsparungen wird eine Bankgarantie hinterlegt.

Der Vertrag wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

GR E. Sekyra stellt den Antrag, die Contractingvereinbarung zwischen der Gemeinde Dietach und der Fa. Elin zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

14. Einbau einer Pelletsheizung im Gemeindeamt; Auftrag

Der Ausschuss für Umwelt, Integration und Energie hat sich in seiner Sitzung vom 17.09.2020 für den Einbau einer Pelletsheizung im Gemeindeamt ausgesprochen.

Es wurden dazu zwei Angebote (Preise inkl. USt. und Skonto) eingeholt:

1) Fa. Josef Klausriegler GmbH., Dietach	32.358,60
2) Fa. Maier & Stelzer GmbH., Steyr	34.363,27

Die Fa. Maier & Stelzer hat zusätzlich ein Alternativangebot mit einem Kessel der Firma ETA gelegt. Das Alternativangebot beträgt € 32.267,16.

Für die notwendige Sanierung des Rauchfanges liegt ein Angebot der Fa. Haidenthaler aus Steyr vor. Die Kosten betragen € 6.355,34.

Der Ausschuss für Umwelt, Integration und Energie hat sich in seiner Sitzung vom 19.11.2020 einstimmig für den Einbau der Pelletsheizung ausgesprochen.

GR O. Lang stellt den Antrag, die Arbeiten für den Einbau einer Pelletsheizung an die Firmen Klausriegler und Haidenthaler zu vergeben.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

15. Förderung der Betriebe in der Gemeinde durch Subventionierung der Dietacher Kleeblätter

Der Tagesordnungspunkt wurde von den Mitgliedern der ÖVP-Fraktion eingebracht und wie folgt begründet:

Auf Grund der Einschränkungen durch die Corona-Krise haben insbesondere die Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe in der Gemeinde starke Umsatzeinbußen erlitten.

Im Interesse der Gemeindebürger sollen die Betriebe unterstützt und vor allem die regionale Wirtschaft gefördert werden. Durch Kauf und Einlösung der Dietacher Glückskleeblätter bleibt die Kaufkraft im Ort.

GR S. Sekyra stellt daher den Antrag, den Kauf von Dietacher Glückskleeblättern mit 10% zu subventionieren. Jeder Dietacher Haushalt soll einmalig 10 Dietacher Glückskleeblätter im Wert von € 100,00, zum Preis von € 90,00 kaufen können. Der Verkauf erfolgt durch die Raiffeisenbank Dietach. Die maximalen Kosten betragen somit rund € 10.000,00. Als Förderung für die Wirtschaft verzichten die ÖVP-Gemeinderäte auf die übliche Weihnachtszuwendung. Zusätzlich sollen die Kosten der Weihnachtsfeier für diesen Zweck verwendet werden.

GV Winkler informiert, dass sich seine Fraktion der Idee anschließen möchte. Er weist jedoch darauf hin, dass die Gesamtkosten für die Weihnachtszuwendungen und die Weihnachtsfeier nicht die € 10.000,00 decken.

GV Reiter führt an, dass seine Fraktion die Idee ebenfalls unterstützen möchte. Die Fraktionsmitglieder möchten jedoch nicht über die ÖVP Weihnachtszuwendungen bestimmen. Weiters weist er ebenfalls darauf hin, dass die Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Die Grüne Fraktion möchte daher den Antrag dahingehend abändern, dass die Förderung gewährt wird aber die Weihnachtszuwendungen sowie die Kosten der Weihnachtsfeier nicht angeführt werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Weihnachtszuwendungen dem Gemeinderat gesetzlich nicht zustehen jedoch eine Tradition geworden sind. Der Gemeinderat hat in Vergangenheit diesen Gesamtbetrag für einen sozialen Zweck gespendet. Da in diesem Jahr kein bestimmter Fall gemeldet wurde, wollte die ÖVP mit dem Verzicht auf die Weihnachtszuwendungen ein Zeichen setzen und die Wirtschaft in Dietach fördern. Da die Weihnachtsfeier heuer nicht stattfinden wird, könnte das Geld ebenfalls für diesen Zweck verwendet werden.

GR Suwa schließt sich dem Antrag der ÖVP an.

GR O. Lang empfindet, dass aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage die Gemeinde generell auf die Verteilung der Weihnachtszuwendungen verzichten sollte.

GV Aichberger betont, dass es der ÖVP Fraktion einen symbolischen Wert zeigen wollte. Er stimmt dem Gegenantrag gerne zu.

Der Amtsleiter informiert, dass im Gemeindevorstand über eine zeitliche Limitierung bis 31. März 2021 beraten wurde. Weiters soll im Antrag der Gesamtwert genau definiert werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den Kauf von Dietacher Glückskleeblättern bis 31. März 2021 mit 10% zu subventionieren. Jeder Dietacher Haushalt soll einmalig 10 Dietacher Glückskleeblätter zu € 10,00, also im Gesamtwert von € 100,00, zum Preis von € 90,00 kaufen können. Der Verkauf erfolgt durch die Raiffeisenbank Dietach. Die maximalen Kosten betragen somit rund € 10.000,00.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

17. Bericht des Prüfungsausschusses; Kenntnisnahme

Der Prüfungsausschuss hat am 13.10.2020 eine Sitzung abgehalten und eine Prüfung der Bauverwaltung durchgeführt.

In der Sitzung vom 01.12.2020 wurde die Eröffnungsbilanz geprüft und eine Kassenprüfung durchgeführt.

Die Prüfberichte werden vom Obmann-Stv des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

18. Rechnungsabschluss 2019, Prüfbericht der BH Steyr-Land: Kenntnisnahme

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2019 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und ob dieser den hierfür geltenden Bestimmungen entspricht, überprüft.

Der Prüfungsbericht wird dem Gemeinderat gemäß § 99, Abs. 2, Oö. Gemeindeordnung 1990 vollinhaltlich durch Verlesen zur Kenntnis gebracht.

19. Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige

Von der SPÖ Fraktion wurde die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung mit nachstehender Begründung verlangt:

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates (10.12.2020) werden grundlegende Neuerungen bzgl. der Abfallordnung, der Abfallgebührenordnung und der Gebühren und Abgaben für 2021 beschlossen. Die Belastung aufgrund der Wegwerfwindeln ist für Familien mit Kleinkindern und auch für Pflegebedürftige, die unter Inkontinenz leiden ohnehin enorm. In der Gemeinde kommen im Jahr rund 25 Kinder zur Welt. Im Schnitt können bis zu 6 Windeln pro Tag und Kleinkind anfallen. Weiters müssen rund 9,6 % der Österreicher*innen die Beschwerden einer Harn- oder Stuhlinkontinenz ertragen. Bei rund 2,7 % der Oberösterreicher*innen wurde dies auch ärztlich diagnostiziert. Um all diese Familien mit Kleinkindern und Pflegebedürftigen bestmöglich unterstützen zu können, stellt GV Winkler den Antrag der Gemeinderat der Gemeinde Dietach möge eine Förderung in Form von Windelsäcken ab 01.01.2021 für

1. Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr (maximal 12 Restmüllsäcke pro Jahr; pro weiterem Kleinkind erhöht sich die Summe um sechs Restmüllsäcke pro Jahr) und für
2. Pflegebedürftige mit ärztlichem Attest (maximal 15 Restmüllsäcke pro Jahr)

beschließen. Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt zu beantragen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

GV Reiter begrüßt die Idee und stellt einen Zusatzantrag mit folgender Begründung:

Der Bezirksabfallverband Steyr-Land bietet den Stoffwindelgutschein an. Mehrwegwindeln sind gut für die Umwelt, gesund fürs Baby und schonend fürs Geldbörsel. Seit Jänner 2018 unterstützt der BAV Steyr-Land Familien mit dem Windelgutschein. Es ist ein Förderantrag und Dokument (Mutter-Kind-Pass oder Geburtsurkunde in Kopie) plus Rechnung(ein) in Höhe von min. € 250,-

(entspricht Grundausstattung) in die jeweilige Geschäftsstelle zu bringen oder per E-Mail zu schicken. Einmalig wird ein Betrag von € 50,- überwiesen. Der Gemeinderat möge beschließen: Im Zuge der Aktion „Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige“ soll auch die Aktion des Bezirksabfallverbandes „mehrwegwindelgutschein“ mit beworben werden.

Nach ausführlicher Diskussion sind die Mitglieder des Gemeinderates einig, die Angelegenheit an den Umweltausschuss zur konkreten Ausarbeitung zu verweisen.

GV Winkler stellt daher den Antrag, den Antrag „Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige“ sowie den Zusatzantrag „Mehrwegwindelgutschein“ an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Integration zu verweisen.

Beschluss: einstimmig (Zeichen mit der Hand)

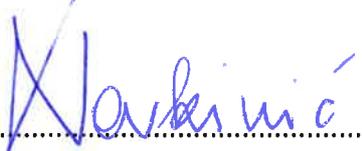
20. Allfälliges

- a) Der Bürgermeister informiert, dass für die Corona Massentestungen am 14.12.2020 noch freiwillige Helferinnen und Helfer für die Administration gesucht werden. GR S. Lang meldet sich an.
- b) Vbgm informiert über den Verkaufsstart der Kabarettkarten sowie die Vorgangsweise hinsichtlich Einhaltung der Covid-19 Maßnahmen an den Kabarettabenden.
- c) GV Winkler merkt an, dass im Zuge der Auslieferung der gelben Säcke und der roten Tonnen die Sammelseln entfernt werden, die erste Abfuhr jedoch erst im neuen Jahr ist. Er befürchtet, dass besonders in der Weihnachtszeit trotzdem viel auf der Sammelinsel gelagert wird. GV Winkler fragt daher an, ob die Sammelseln bis Jahresende bestehen bleiben können. Der Amtsleiter informiert dazu, dass dies bereits angeregt wurde. Die Firma Steiner kann jedoch dem Wunsch nicht nachgehen da die Container für die Wohnanlagen benötigt werden und vorher noch gereinigt werden müssen. Der Amtsleiter führt weiters aus, dass die Sammelseln soweit eingeschränkt werden, damit dort relativ wenig gelagert werden kann.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 08.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:56 Uhr.


.....
(Schriftführerin)


.....
(Vorsitzender)

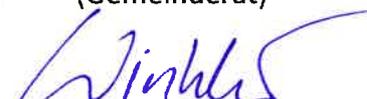
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.03.2021 keine Einwendungen erhoben wurden (~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~).

Dietach, am 18.03.2021

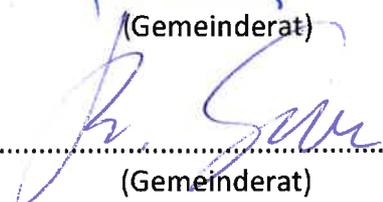
Der Vorsitzende:


.....


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)



An die
Gemeinde Dietach
Kirchenplatz 6
4407 Dietach

Dietach, am 20. November 2020

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2020.

Gemäß § 46 Abs 2 Oö GemO 1990 verlangen die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates die Aufnahme folgender Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Förderung der Betriebe in der Gemeinde durch Subventionierung der Dietacher Kleeblätter

Auf Grund der Einschränkungen durch die Corona-Krise haben insbesondere die Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe in der Gemeinde starke Umsatzeinbußen erlitten. Im Interesse der Gemeindebürger sollen die Betriebe unterstützt und vor allem die regionale Wirtschaft gefördert werden. Durch Kauf und Einlösung der Dietacher Glückskleeblätter bleibt die Kaufkraft im Ort.

Daher stellen wir folgenden

ANTRAG

Der Kauf von Dietacher Glückskleeblättern soll mit 10% subventioniert werden. Jeder Dietacher Haushalt soll einmalig 10 Dietacher Glückskleeblätter im Wert von € 100,00 zum Preis von € 90,00 kaufen können. Der Verkauf erfolgt durch die Raiffeisenbank Dietach. Die maximalen Kosten betragen somit rund € 10.000,00. Als Förderung für die Wirtschaft verzichten die ÖVP-Gemeinderäte auf die übliche Weihnachtsszuwendung. Zusätzlich sollen die Kosten der Weihnachtsfeier für diesen Zweck verwendet werden.

AICHBERGER

SCHRÖCK

STEINER

HAHN

SEKYRA S.

10.12.2020

Gegenantrag

von GRin Sandra Lang, GR Michael Otruba, GR Christian Beran, GR Oliver Lang, GV Lukas Reiter, GR Kurt Reinhard, GR Ewald Donner und GV Christoph Winkler

gemäß § 13 Abs.5 der Geschäftsordnung

zum Tagesordnungspunkt „**Förderung der Betriebe in der Gemeinde durch Subventionierung der Dietacher Kleeblätter**“

Sachverhalt:

Auf Grund der Einschränkungen durch die Corona-Krise haben insbesondere die Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe in der Gemeinde starke Umsatzeinbußen erlitten. Im Interesse der Gemeindegänger sollen die Betriebe unterstützt und vor allem die regionale Wirtschaft gefördert werden. Durch Kauf und Einlösung der Dietacher Glückskleeblätter bleibt die Kaufkraft im Ort.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Kauf von Dietacher Glückskleeblättern soll bis 31. März 2021 mit 10% subventioniert werden.

Jeder Dietacher Haushalt soll einmalig 10 Dietacher Glückskleeblätter zu € 10,00, also im Gesamtwert von € 100,00, zum Preis von € 90,00 kaufen können. Der Verkauf erfolgt durch die Raiffeisenbank Dietach. Die maximalen Kosten betragen somit rund € 10.000,00.

10.12.20

Datum/Unterschrift

Ewald Donner Winkler
 Oliver Lang
 Kurt Reinhard
 Lukas Reiter
 Christoph Winkler

An die
Gemeinde Dietach
Kirchenplatz 6
4407 Dietach

Dietach, 09. Dezember 2020

DRINGLICHKEITSANTRAG

der unterfertigten Gemeinderäte gemäß § 46 Abs 3 Oö GemO 1990 betreffend

„Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige“

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates (10.12.2020) werden grundlegende Neuerungen bzgl. der Abfallordnung, der Abfallgebührenordnung und der Gebühren und Abgaben für 2021 beschlossen. Die Belastung aufgrund der Wegwerfwindeln ist für Familien mit Kleinkindern und auch für Pflegebedürftige, die unter Inkontinenz leiden ohnehin enorm. In der Gemeinde kommen im Jahr rund 25 Kinder zur Welt.¹ Im Schnitt können bis zu 6 Windeln pro Tag und Kleinkind anfallen. Weiters müssen rund 9,6 % der Österreicher*innen die Beschwerden einer Harn- oder Stuhlinkontinenz ertragen.² Bei rund 2,7 % der Oberösterreicher*innen wurde dies auch ärztlich diagnostiziert.³ Um all diese Familien mit Kleinkindern und Pflegebedürftigen bestmöglich unterstützen zu können, stellen wir den

ANTRAG,

der Gemeinderat der Gemeinde Dietach möge eine Förderung in Form von Windelsäcken ab 01.01.2021 für

- I) Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr (maximal 12 Restmüllsäcke pro Jahr; pro weiterem Kleinkind erhöht sich die Summe um sechs Restmüllsäcke pro Jahr) und für
- II) Pflegebedürftige mit ärztlichem Attest (maximal 15 Restmüllsäcke pro Jahr)

beschließen. Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt zu beantragen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.



¹ Vgl. Statistik Austria, Bevölkerungsveränderung 1.1.2017 - 1.1.2018 nach Demographischen Komponenten und Gemeinden (2018); Statistik Austria, Bevölkerungsveränderung 1.1.2018 - 1.1.2019 nach Demographischen Komponenten und Gemeinden (2019); Statistik Austria, Bevölkerungsveränderung 1.1.2019 - 1.1.2020 nach Demographischen Komponenten und Gemeinden (2020).

² Vgl. der Standard, Inkontinenz: 850.000 Österreicher betroffen, <https://www.derstandard.at/story/2000081560095/rund-850-000-oesterreicher-sind-von-inkontinenzbetroffen> (abgerufen am 09.12.2020).

³ Vgl. Statistik Austria, Chronische Krankheiten und Gesundheitsprobleme mit ärztlicher Diagnose (2019).

10.12.2020

Zusatzantrag

von GRin Sandra Lang, GR Michael Otruba, GR Christian Beran, GR Oliver Lang, GV Lukas Reiter,

gemäß § 13 Abs.5 der Geschäftsordnung

zum Tagesordnungspunkt „**Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige**“

Sachverhalt:

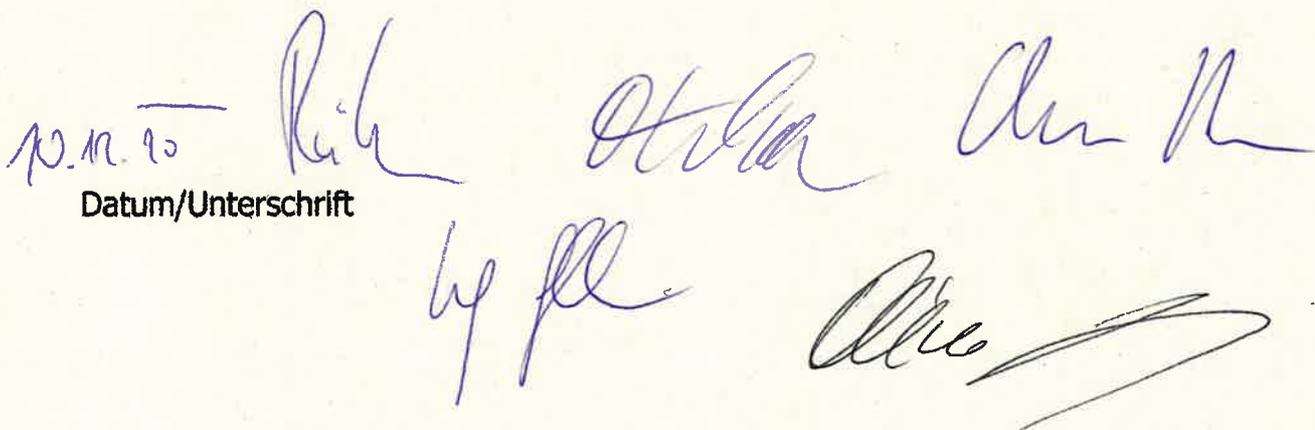
Der Bezirksabfallverband Steyr Land bietet den Stoffwindelgutschein an. Mehrwegwindeln sind gut für die Umwelt, gesund für 's Baby und schonend fürs Geldbörsel. Seit Jänner 2018 unterstützt der BAV Steyr-Land Familien mit dem Windelgutschein.

Es ist ein Förderantrag und Dokument (Mutter-Kind-Pass oder Geburtsurkunde in Kopie) plus Rechnung(en) in Höhe von min. € 250,- (entspricht Grundausstattung) in die jeweilige Geschäftsstelle zu bringen oder per E-Mail zu schicken. Einmalig wird ein Betrag von € 50,- überwiesen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Zuge der Aktion „Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige“ soll auch die Aktion des Bezirksabfallverbandes „Mehrwegwindelgutschein“ mit beworben werden.

10.12.20
Datum/Unterschrift



The block contains handwritten signatures and a date. The date '10.12.20' is written on the left. Below it, the text 'Datum/Unterschrift' is printed. There are five handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row has three signatures, and the bottom row has two. The signatures are stylized and difficult to read.